

# BSG-Rechtsprechung SGB II aus 2009 (einschl. „Rechtsfortentwicklung 2011“)

von Bernd Eckhardt ([www.sozialpaedagogische-beratung.de](http://www.sozialpaedagogische-beratung.de))

Vorliegendes Rechtsprechungsinfo wurde im Januar 2010 erstellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung lagen einige Entscheidungen nur als Pressemitteilungen vor. Auch in der nachfolgenden Überarbeitung wurde dieses aus Gründen des Aufwands nicht korrigiert. Auch eine überarbeitete Form der Rechtssprechungsübersicht der BSG-Entscheidungen zum SGB II aus dem Jahr 2008 liegt inzwischen von mir vor, ebenfalls eine Übersicht zur BSG-Rechtsprechung aus dem Jahr 2010.

Alle finden Sie auf [www.sozialpaedagogische-beratung.de](http://www.sozialpaedagogische-beratung.de) unter der Rubrik **SGB II Infos**.

Im Folgenden wird der Text vom Januar 2010 prinzipiell unverändert abgedruckt. Allein die Ergänzungen die den Einschüben „**Rechtsfortentwicklung 2011**“ folgen sind neu.

„**Rechtsfortentwicklung 2011**“: Nicht jedes BSG Urteil bleibt als praxisrelevante gängige Rechtsprechung „bestehen“. **Das BSG kann zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen.** Auch die verschiedenen mit dem SGB II betrauten Senate des BSG können verschiedene Meinungen vertreten. **In erster Linie ist es aber der Gesetzgeber, der durch gesetzliche Änderungen BSG-Entscheidungen für die Zukunft korrigiert.** Für die sozialrechtliche Praxis ist es daher wichtig zu wissen, welche Entscheidungen noch relevant sind, welche korrigiert oder weiterentwickelt wurden und welche nur noch für Fälle aus der Vergangenheit von Bedeutung sind.

„**Rechtsfortentwicklung**“ bezieht sich auf die Weiterentwicklung des Rechts. Rechtsfortbildungen als Weiterbildung für soziale Einrichtungen können gerne bei mir als Inhouse-Schulungen gebucht werden (Anfragen bitte unter [info@sozialpaedagogische-beratung.de](mailto:info@sozialpaedagogische-beratung.de))

Aus diesem Grund führe ich eine Revision meiner Rechtsprechungsübersicht durch. Tatsächlich hat sich nicht viel geändert. Die Leserin/ der Leser hat so aber eine relative Sicherheit, die nur durch Irrtümer meinerseits eingeschränkt ist, über die aktuelle Anwendbarkeit der Urteile. Die Anmerkungen „Rechtsfortentwicklung 2011“ stehen – so es sie gab – jeweils am Ende der Erläuterung der Entscheidung.

Alle BSG-Rechtsprechungsinfos sollen nur als erster Hinweis dienen. Sie sind selektiv und ersetzt nicht die Originalentscheidungstexte. Die BSG Urteile sind in Kurzform als Terminberichte auf den Seiten des BSG einsehbar. Auch die kompletten Entscheidungen sind dort kostenlos abrufbar. Die nachfolgende Aufarbeitung der Entscheidungen erforderte sehr häufig, die Entscheidungstexte heranzuziehen. Für Entscheidungen ab dem Oktober 2009 standen die Entscheidungstexte zum Zeitpunkt der Erstellung (Januar 2010) noch nicht zur Verfügung.

Entscheidungen des BSG umfassen oftmals gleichzeitig viele Einzelfragen des SGB II. Wenn im Folgenden jede Entscheidung mit der „zu klärenden Frage“ eingeleitet wird, heißt das nicht, dass diese Frage die einzige für die Entscheidung zu klärende Frage war. Vielmehr sind dies von mir ausgewählte Fragen, die bisher in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur nicht eindeutig beantwortet waren, und nun innerhalb der BSG

Entscheidung beantwortet wurden. Manchmal sind es auch „nur“ Bestätigungen bisheriger BSG Urteile.

**Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis bietet auf gut 2 Seiten einen Überblick über die behandelten Fragen.**

Zu guter Letzt in dieser Einleitung ein bisschen Gerichtschelte:

Keineswegs sind die Antworten des BSG auf ungeklärte Fragen des SGB II aufgrund des gesetzten Rechts immer zwingend oder zumindest überzeugend. Als Berater, der täglich mit den Auswirkungen des SGB II und dessen in der Praxis ungeklärten oder unbestimmten Regelungen zu tun hat, würde ich mir manchmal mehr lebensweltliche Weisheit wünschen. Die BSG-Entscheidungen sind wichtig für eine einheitliche Behördenpraxis. Sie müssen aber auch immer wieder durch Sozialgerichte und Kommentare in Frage gestellt werden. Hier wäre manchmal etwas mehr Pluralität wünschenswert.<sup>1</sup>

Weniger Pluralität wünscht man sich dagegen von den ARGEN. Behördenleiter/innen sind im Gegensatz zu Richtern in ihren Entscheidungen nicht unabhängig. Höchstrichterliche Rechtsprechung dürfen sie nicht ignorieren, was leider oft der Fall ist und zu unnötigen Verwaltungsverfahren, Widersprüchen und Klagen führt.

Die nicht gewählten Bundessozialrichter/innen haben nicht die Aufgabe das SGB II weiterzuentwickeln und an Stelle des Gesetzgebers zu treten. Wenn dieser aber nicht handelt, sind sie oftmals gezwungen dieses zu tun oder fühlen sich dazu gezwungen.<sup>2</sup> Dass landesrechtliche Wohnraumförderungsbestimmungen nun darüber entscheiden, dass Alleinerziehende in Bayern anders behandelt werden als in Niedersachsen (3.3.2009 B4 AS 17/08 R) ist Folge des „BSG-Gesetzes“ zur Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Eine andere Entscheidung wäre hier möglich gewesen, da die Orientierung an den Wohnraumförderungsbestimmungen eben gerade kein Gesetz ist, auch wenn es vom BSG fast wie ein solches angewendet wird.

**Wichtig: Meine Rechtsprechungsübersicht veröffentliche ich im Internet. Ich darf und kann aber nicht Fragen in Einzelfällen beantworten. Hierzu sind örtliche Beratungsstellen, ggf. Anwältinnen und Anwälte aufzusuchen. Anfragen beantworte ich nicht. Für sachliche Hinweise, wenn sich Fehler eingeschlichen haben, bin ich natürlich dankbar.**

**Gerne führe ich aber sozialrechtliche Fortbildungen für soziale Einrichtungen durch. Kontakt über: [info@sozialpaedagogische-beratung.de](mailto:info@sozialpaedagogische-beratung.de)**

Und nun viel „Spaß“ bei der Lektüre!

---

<sup>1</sup> Vgl. Löns/Herold-Tews, SGB II, Vorwort zur 2.Aufl., V

<sup>2</sup> Vgl. Wolfgang Spellbrink, Freiheit und Bindung des Richters am Beispiel der Rechtsprechung zum SGB II in: info also 3/2009, 99-105

## Übersicht über die Auswahl der vom BSG behandelten Fragen

### I. Zu Kindern, Jugendlichen und Auszubildenden ..... 6

<i>Ist die Regelsatzhöhe für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verfassungswidrig?.....</i>	<i>6</i>
<i>Steht einem Alleinerziehenden, der Kinderpflegegeld nach § 39 SGB VII (einschließlich des darin enthaltenen Erziehungsbeitrags) erhält, zusätzlich ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zu? .....</i>	<i>6</i>
<i>Haben Leistungsberechtigte, die sich die Betreuung ihres Kind mit dem getrennt lebenden Partner im wöchentlichen Wechsel teilen, Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende?.....</i>	<i>7</i>
<i>Welcher Teil des BAFÖG ist zweckgebunden für ausbildungsbedingte Kosten und darf daher nicht als Einkommen angerechnet werden? .....</i>	<i>8</i>
<i>Haben auch minderjährige Kinder, die aufgrund von eigenem Einkommen (wie Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld) nicht bedürftig sind und damit nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, einen Anspruch auf die Bereinigung des Einkommens um die Versicherungspauschale?.....</i>	<i>9</i>
<i>Ist der Vermögensfreibetrag in Höhe von 3100,- €, der jedem Kind der Bedarfsgemeinschaft zusteht, innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragbar?.....</i>	<i>10</i>
<i>Ein Kind wohnt aufgrund umgangsrechtlicher Vereinbarungen nur teilweise in der Bedarfsgemeinschaft und der zur Bedarfsgemeinschaft zählende Elternteil ist nicht kindergeldberechtigt. Darf dann ein anteiliges Kindergeld als Einkommen angerechnet werden? Und wie wird die Anzahl der Tage ermittelt, an denen eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft besteht? .....</i>	<i>10</i>
<i>Können Fahrtkosten zur Ausbildung bei BezieherInnen von ALG II und sogenanntem „kleinen“ BAFÖG von der ARGE übernommen werden? Ist zumindest die darlehensweise Übernahme möglich? .....</i>	<i>11</i>
<i>Erhalten BAFÖG-Bezieher SGB II Leistungen, wenn sie lediglich Schüler-BAFÖG aus dem Grund erhalten, weil die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung erreichbar ist, sie aber nicht in dieser wohnen?.....</i>	<i>11</i>

### II. Unterkunft und Heizung..... 12

<i>Wie ist die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft zu bestimmen und wann kann die Senkung der Unterkunftskosten durch Umzug unzumutbar sein? .....</i>	<i>12</i>
<i>Gehören Gebühren für die Kabelnutzung, die nicht mietvertraglich geschuldet sind, zu den Unterkunftskosten? .....</i>	<i>13</i>

<i>Steht einer Alleinerziehenden mit einem Kind eine größere und damit teurere Wohnung sozialhilferechtlich zu als einem Paar? .....</i>	13
<i>(1) Kann bei Wohneigentum eine monatliche Erhaltungspauschale als Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden? .....</i>	14
<i>(2) Bleibt die Eigenheimzulage anrechnungsfrei, wenn sie für die Begleichung von Steuern und Gebühren verwendet wird?.....</i>	14
<i>Wie sind Vermietungen zwischen Familienangehörigen zu werten, wenn sie von üblichen Vermietungen zwischen Fremden abweichen? .....</i>	15
<i>Ist ein monatlicher Mietzuschlag für die Kücheneinrichtung als Teil der Kosten der Unterkunft zu übernehmen? .....</i>	16
<i>Sind Kosten der Unterkunft teilweise zu übernehmen, wenn der Antrag z.B. erst Mitte des Monats gestellt wird?.....</i>	16
<i>Welche Finanzierungskosten sind bei selbstgenutzten Immobilien als angemessen anzusehen?.....</i>	16
<i>Welche Heizkosten sind bei selbstgenutzten Immobilien angemessen, die oftmals größer sind als angemessenen Mietwohnungen für die gleiche Personenzahl? .....</i>	17
<i>Ist die Übernahme von Heizkosten zu kürzen, wenn die Wohnung zwar angemessen teuer ist, aber nach den Wohnraumförderbestimmungen für die Anzahl der Haushaltsmitglieder zu groß ist? .....</i>	17
<i>Muss der Grundsicherungsträger auch dann die mietvertraglichen Unterkunftskosten tragen, wenn diese nach dem Mietrecht zivilrechtlich unwirksam sind (in diesem Fall unwirksame Staffelmiete) ? Kann er ein Kostensenkungsverfahren einleiten und sind an diesem dann besondere Ansprüche zu knüpfen? .....</i>	19
<b>III. Sonstiges .....</b>	<b>20</b>
<i>Ist die ARGE verpflichtet den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I an Unterhaltsberechtigte abzugeben, wenn ein Titel vorliegt?.....</i>	20
<i>Steht langjährig Selbstständigen, die nur einen geringen Rentenanspruch haben, höheres Schonvermögen für die Altersvorsorge zu,? .....</i>	20
<i>Wann kann die ARGE eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Verwandten vermuten? .....</i>	21
<i>Darf das Einkommen von Verwandten, die nicht unterhaltspflichtig sind, in der Haushaltsgemeinschaft im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft angerechnet werden? .....</i>	22
<i>Darf die ARGE auch bei jedem Folgeantrag die Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate verlangen?.....</i>	22
<i>Entsteht bei einem durch die ARGE veranlassten Umzug ein Anspruch auf Erstausrüstung, wenn einzelne notwendige Einrichtungsgegenstände durch den Umzug unbrauchbar werden? .....</i>	23
<i>Kann eine Erstausrüstung (für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte) auch noch beantragt werden, wenn jahrelang ohne die beantragten Ausstattungsgegenstände in einer</i>	

<i>Wohnung gelebt wurde? Woran richtet sich der Begriff der Erstausrüstung? Ist er eng oder weit auszulegen?.....</i>	<i>23</i>
<i>Haben Leistungsberechtigte einen Anspruch darauf, über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu verhandeln?.....</i>	<i>24</i>
<i>Haben Leistungsberechtigte einen Anspruch darauf, einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen? .....</i>	<i>24</i>
<i>Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen führt nicht mehr zu Sanktionen:..</i>	<i>24</i>
<i>Erlischt ein Antrag auf SGB II Leistungen dadurch, dass er nicht weiter verfolgt wird und dadurch verwirkt wird?.....</i>	<i>25</i>
<i>Ist die Ungleichbehandlung beim Mehrbedarf für Behinderte von erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz)? .....</i>	<i>25</i>
<i>Dürfen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus dem Berechtigtenkreis des SGB II ausgeschlossen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfüllen?.....</i>	<i>26</i>
<b>IV Sanktionen.....</b>	<b>26</b>
<i>Welche Voraussetzungen haben Sanktionen, wenn eine Arbeitsgelegenheit (ein Euro-Job) verweigert wird? .....</i>	<i>26</i>
<i>Können Sanktionen bei Nichtteilnahme an einer angebotenen Eingliederungsmaßnahme auch dann verhängt werden, wenn keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wurde? .....</i>	<i>27</i>
<b>V. Rechtsschutz.....</b>	<b>27</b>
<i>Sind aufgrund des oftmals geringen Streitwertes die Gebühren der Rechtsvertretung ohne Berücksichtigung der Bedeutung der Sache für den Leistungsberechtigten eher gering anzusetzen?.....</i>	<i>28</i>
<b>VI. Entscheidungen zur sogenannten modifizierten Zuflusstheorie.....</b>	<b>28</b>
<i>Sind Abfindungen als einmaliges Einkommen anzusehen?.....</i>	<i>29</i>
<i>Sind verspätet ausgezahlte Sozialleistungen, die für den Lebensunterhalt des Vormonats bestimmt sind, als Einkommen im Zuflussmonat anzurechnen?.....</i>	<i>29</i>

## I. Zu Kindern, Jugendlichen und Auszubildenden

Zu klärende Frage:

*Ist die Regelsatzhöhe für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verfassungswidrig?*

Das BSG bejahte dies am 27.1.2009. In einem Vorlagebeschluss an das BVerfG - Verfassungswidrigkeit der Höhe des Sozialgeldes für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – legt das BSG seine Gründe da. Bezüglich der Neuregelung der Regelsätze ab Juli 2009 und der Beihilfe in Höhe von 100,- € für Schulmaterialien (§ 24a SGB II) führt das BSG aus: „... § 24a SGB II sowie diese geplante Erhöhung der Regelleistung für Kinder in § 28 SGB II sind nicht geeignet, den aufgezeigten Verfassungsverstoß der Ungleichbehandlung bzw mangelnden Folgerichtigkeit bei der Festsetzung der Regelleistung für Kinder und Jugendliche zu Beginn des Jahres 2005 zu heilen; vielmehr unterstreichen sie dessen Vorliegen.“

Das hessische Landessozialgericht hat ebenfalls einen Vorlagebeschluss dem BVerfG vorgelegt, der eine weitergehende Kritik an der Verfassungsmäßigkeit der Regelsatzbemessung enthält.

27.1.2009, B 14 AS 5/08 R

„**Rechtsfortentwicklung 2011**“: Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht – nicht nur die Regelsätze der Kinder betreffend – eine Entscheidung getroffen, die im wesentlichen darin bestand, dass der Gesetzgeber neu und transparent die Regelbedarfe bestimmen muss. Ergebnis ist die Neuregelung der Regelbedarfe durch das rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft getretene Regelbedarfsermittlungsgesetz. Ob dieses nun verfassungsgemäß ist, wird sich erst in Zukunft zeigen. Es bestehen erhebliche Zweifel. Sicher ist nur: die Entscheidung des BVerfG hat wenig zur Klärung der Frage beigetragen.

Zu klärende Frage:

*Steht einem Alleinerziehenden, der Kinderpflegegeld nach § 39 SGB VII (einschließlich des darin enthaltenen Erziehungsbeitrags) erhält, zusätzlich ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zu?*

Dies war bisher umstritten, weil einige Rechtskommentare eine Zweckidentität von Erziehungsbeitrag und Alleinerziehendenmehrbedarf annahmen. Das BSG hat diese Frage nun bejaht und den Mehrbedarf in diesen Fällen zugesprochen. Es führt aus:

„Der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung ist auch bei Pflege und Erziehung von Kindern zu berücksichtigen, mit denen der Begünstigte keine Bedarfsgemeinschaft bildet. Abweichend von § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II kommt es bei Prüfung des § 21 Abs 3 Nr 1 SGB II nur auf das Zusammenleben mit Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft an (zu den Anforderungen an die Aufnahme von Kindern in einen gemeinsamen Haushalt zuletzt BSG SozR 3-2600 § 48 Nr 6 = juris RdNr 11 mwN), sodass etwa das Zusammenleben von einem Großeltern-

allein mit seinen Enkelkindern bei dem Erziehenden den Anspruch auf einen Mehrbedarf begründen kann (Behrend in jurisPK-SGB II, 2. Aufl 2007, § 21 RdNr 28; Lang/Knickrehm in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 21 RdNr 28). Der Berücksichtigung des Mehrbedarfs steht schließlich die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII nicht entgegen. Dem Gesetz lässt sich kein Anhalt dafür entnehmen, dass die Gewährung eines Erziehungsbeitrages nach § 39 Abs 1 Satz 2 SGB VIII den Mehrbedarf wegen Alleinerziehung schon dem Grunde nach entfallen lässt (aA offenbar Breitzkreuz in Beck'scher Online-Kommentar, SGB II, Stand 1. Dezember 2008, § 21 RdNr 8; Löns/Herold-Tews, SGB II, § 21 RdNr 14).“

Diese Rechtsprechung betrifft nicht viele Menschen, ist aber gerade auch für BeraterInnen in der Jugendhilfe interessant.

Die zum Teil sehr restriktive Praxis der Jugendämter, Kinderpflegegeld auch Angehörigen, die Kinder im Verwandtschaftsverhältnis betreuen, zu gewähren, ist ein anderer Rechtsbereich.

Wichtig für den Bereich der Jugendhilfe/SGB II ist, dass der Erziehungsbeitrag i.S. des § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII als nicht bedarfsmindernd zu bewerten ist, also nicht als Einkommen angerechnet werden darf, solange die Pflege nicht gewerblich betrieben wird. (vgl. B 7b AS 12/06 vom 29.3.2007. Ansonsten könnte niemand auf die Idee kommen, dass dieser Erziehungsbeitrag den alleinerziehenden Mehrbedarf ersetzt, was er nach der neuen Entscheidung des BSG aber nicht tut).

27.1.2009, B 14/7 AS 8/07 R

### Zu klärende Frage:

*Haben Leistungsberechtigte, die sich die Betreuung ihres Kind mit dem getrennt lebenden Partner im wöchentlichen Wechsel teilen, Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende?*

Das BSG bejaht die Frage dahingehend, dass es hier den Anspruch auf einen halben Mehrbedarf feststellt. Allerdings sieht das BSG den Mehrbedarf erst dann als gerechtfertigt an, wenn das Betreuungsintervall mindestens eine Woche beträgt. Auch eine weitere Fallgestaltung, die z.B. einen Drittel Mehrbedarf vorsieht, lehnt das BSG ab (vgl. unten zitierten Absatz 22).

„Der genannte Mehrbedarf wird unabhängig von der konkreten Höhe des Bedarfes gewährt, wenn bei einem Leistungsberechtigten die besondere Bedarfssituation der Alleinerziehung vorliegt. Das Gesetz geht insoweit von besonderen Lebensumständen aus, bei denen typischerweise ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist. Derartige besondere Lebensumstände, die die Zuerkennung des in § 21 Abs 3 SGB II geregelten Mehrbedarfs rechtfertigen, liegen grundsätzlich vor, wenn sich geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen.“ (Absatz 16)

„Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass er es vor dem Hintergrund des Zwecks des § 21 Abs 3 SGB II nicht für gerechtfertigt hält, die vorstehenden Überlegungen auf andere

Gestaltungen, bei denen tatsächlich ein abweichender Anteil der Betreuungsleistungen praktiziert wird, zu übertragen. Ist ein Elternteil in geringerem als hälftigem zeitlichen Umfang für die Pflege und Betreuung des Kindes zuständig, so steht die Leistung allein dem anderen Elternteil zu. Die Zuerkennung des hälftigen Mehrbedarfs erscheint auf der Grundlage der vorstehenden Überlegung auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sich Betreuung in kürzeren als wöchentlichen Intervallen vollzieht“ (Absatz 22)

3.3.2009 B 4 AS 50/07 R

### Zu klärende Frage

*Welcher Teil des BAFÖG ist zweckgebunden für ausbildungsbedingte Kosten und darf daher nicht als Einkommen angerechnet werden?*

Das BSG folgt der Pauschalierung, die bisher im Grunde schon von der BA empfohlen wurde. 20 % des BAFÖGs dienen demnach dem Zweck des ausbildungsbedingten Bedarfs. Klargestellt wurde, dass die 20%-Pauschale sich immer auf den jeweiligen BAFÖG-Höchstsatz bezieht. Die Bundesagentur hat dies nun ebenfalls klargestellt. In den Durchführungshinweisen hat sie aufgrund des Urteils eine übersichtliche Tabelle eingefügt:

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG			Absetzbetrag
	Abs. 2	Abs. 3	Summe	
<a href="#">§ 12 BAföG</a>				
Schüler	Nr. 1			
	383 €	72 €	455 €	91 €
	Nr. 2			
	459 €	72 €	531 €	106,20 €

Quelle: Bundesagentur für Arbeit,  
Durchführungshinweise zum  
Arbeitslosengeld II, Rz. 11.102, in  
Bezug auf das BSG Urteil vom  
17.3.2009

(Stand 14.7.2009)

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG				Absetzbetrag
	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3	Summe	
<a href="#">§ 13 BAföG</a>					
Studierende	Nr. 1	Nr. 2	S. 1		
	341 €	146 €	72 €	559 €	111,80 €
	Nr. 2	Nr. 2	S. 1		
	366 €	146 €	72 €	584 €	116,80 €

Dies gilt nicht für die Berufsausbildungsbeihilfe, da die ausbildungsbedingten Aufwendungen grundsätzlich durch §§ 67 bis 69 SGB III gedeckt sind.

Der Abzug der 20%-Pauschale gilt übrigens nicht für die Berufsausbildungsbeihilfe, da hier entstehende ausbildungsbedingte Kosten zusätzlich übernommen werden.

17.3.2009 B 14 AS 61/07 R

**„Rechtsfortentwicklung 2011“:** Aufgrund der Erhöhung des BAföG gilt seit Oktober 2010:



# Beckhäuser + Eckhardt

## Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG in EUR	20% Absetz- betrag in EUR
<a href="#">§ 12 BAföG</a>	Abs. 2	
Schüler	Nr. 1 465,00	93,00
	Nr. 2 543,00	108,60

**ab Oktober 2010**

<a href="#">§ 13 BAföG</a>	Abs. 1	Abs. 2	Summe	Absetz- betrag in EUR
Studierende	Nr. 1 348,00	Nr. 2 224,00	572,00	114,40
	Nr. 2 373,00	Nr. 2 224,00	597,00	119,40

**ab Oktober 2010**

### Zu klärende Frage:

*Haben auch minderjährige Kinder, die aufgrund von eigenem Einkommen (wie Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld) nicht bedürftig sind und damit nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, einen Anspruch auf die Bereinigung des Einkommens um die Versicherungspauschale?*

Das BSG sagt ja. Die Frage stellt sich immer dann, wenn das sogenannte überschießende Kindergeld, das vom Kind nicht zum Lebensunterhalt benötigt wird, bei den Eltern als Einkommen angerechnet wird. Nach der Entscheidung des BSG muss das Kindergeld um 30,- € schon als Einkommen beim nicht bedürftigen Kind bereinigt werden. Auch der überschießende beim Kindergeldberechtigten anzurechnende Teil ist um 30,- € zu bereinigen, wenn die Versicherungspauschale nicht schon anderweitig abgesetzt wurde. Das BSG hält diese „doppelte“ Berücksichtigung der Versicherungspauschale für rechters. Für viele Familien, insbesondere Alleinerziehende bedeutet dies, dass sie nun eine um 30,- € monatlich höhere Leistung erhalten können. Die ARGEN setzen dieses Urteil nach meinen Erfahrungen bisher nicht um. Hier muss gezielt darauf hingewiesen werden.

13.5.2009 B 4 AS 39/08 R

Die Freude über das Urteil währte nur kurz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales änderte die Arbeitslosengeld II Verordnung, so dass Minderjährigen grundsätzlich dieser Freibetrag nicht zusteht. Die Änderung trat am 1. August 2009 in Kraft. Allein für den Zeitraum vom 13.5.2009 bis zum 31.7.2009 kann nun dieser „doppelte“ Freibetrag per Überprüfungsantrag geltend gemacht werden.

### Zu klärende Frage:

*Ist der Vermögensfreibetrag in Höhe von 3100,- €, der jedem Kind der Bedarfsgemeinschaft zusteht, innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragbar?*

Das BSG folgt der Praxis der ARGEN und lehnt die Möglichkeit der Übertragbarkeit des Vermögensfreibetrags ab. Auf die aus der Begründung des Gesetzes und aus dem Zweck der Rechtsnorm abgeleiteten Begründung der Entscheidung gehe ich hier nicht ein, zumal die Entscheidung (Stand 17.7.2009) noch nicht veröffentlicht ist. (Spannend ist, wie eine Übertragung von Vermögen nach Antragstellung gewertet wird - als unzulässige Schenkung, die Erstattungspflicht auslöst? Hierzu hoffe ich, in der nächsten Info etwas berichten zu können.)

Zuerst einmal bleibt festzustellen: Die kluge Vermögensordnung vor der Antragstellung ist wichtiger Bestandteil für Menschen, die schnell in den Zugriffsbereich des SGB II rutschen können. Gerade bei Alleinerziehenden finden sich oft ungeschickte Vermögensverteilungen. (Da legen Großeltern ein Sparbuch für die Kinder an, dann sind diese nicht bedürftig, oder führen es auf dem Namen der Mutter, dann sind manchmal alle nicht bedürftig...)

13.5.2009 B 4 AS 58/08 R

Zu klärende Frage:

*Ein Kind wohnt aufgrund umgangsrechtlicher Vereinbarungen nur teilweise in der Bedarfsgemeinschaft und der zur Bedarfsgemeinschaft zählende Elternteil ist nicht kindergeldberechtigt. Darf dann ein anteiliges Kindergeld als Einkommen angerechnet werden? Und wie wird die Anzahl der Tage ermittelt, an denen eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft besteht?*

Das BSG hat diese Frage verneint, da der zeitweise bestehenden Bedarfsgemeinschaft kein Kindergeld zur Verfügung steht. Ob eventuell Unterhaltsansprüche bestehen, muss nicht der Leistungsberechtigte klären. Es ist Sache des beklagten Grundsicherungsträgers, gegebenenfalls bestehende Unterhaltsansprüche nach § 33 SGB II geltend zu machen. (Anm. B.E.: Letztere dürften in vielen Fällen des geteilten Umgangsrechts nicht bestehen, wenn die zeitweise bestehende Bedarfsgemeinschaft deutlich weniger als die Hälfte der Betreuungszeit ausmacht. Aufgrund des Betreuungsunterhalts des überwiegend betreuenden Elternteils kann im Regelfall kein Barunterhalt von diesem für die Zeit des Umgangsrechts eingefordert werden.)

Das BSG hat hier nochmals betont, dass es keine Abschläge vom Regelsatz geben darf, jeder gezählte Tag (s.u.) einen Leistungsanspruch von 1/30stel der Regelleistung umfasst.

Das BSG hat sich in dieser Entscheidung auch der Frage zugewandt, welche Tage gezählt werden und klargestellt, dass es nur ganze Tage gibt: „Eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil besteht grundsätzlich für jeden Kalendertag, an dem sich das Kind überwiegend dort aufhält. Hierfür kann in der Regel ausschlaggebend sein, wo sich das Kind länger als 12 Stunden bezogen auf den Kalendertag aufhält. Normativer Anhaltspunkt dafür ist die Regelung des § 41 Abs 1 Satz 1 SGB II, wonach der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für jeden Kalendertag besteht. Ein Kalendertag ist damit die kleinste im Gesetz vorgesehene zeitliche Einheit, für die Ansprüche

auf Leistungen für den Lebensunterhalt bestehen und entsprechende Leistungen bemessen werden können. Dass bei dieser Auslegung der Vorschrift bestimmte Teilbedarfe tatsächlich ungedeckt bleiben (können), weil einzelne Mahlzeiten an Tagen bestritten werden müssen, an denen sich das Kind nicht überwiegend in der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft aufhält (hier etwa das Abendessen am Freitagabend), ist dem System der Pauschalierung der Regelleistungen geschuldet und hinzunehmen, zumal - auch dies zeigt der vorliegende Fall - andererseits (volle) Leistungen auch für Tage zu gewähren sind, an denen sich die Kinder nicht durchgängig beim umgangsberechtigten Elternteil aufhalten.“

2.7.2009 B 14 AS 75/08 R

### Zu klärende Frage:

*Können Fahrtkosten zur Ausbildung bei BezieherInnen von ALG II und sogenanntem „kleinen“ BAFÖG von der ARGE übernommen werden? Ist zumindest die darlehensweise Übernahme möglich?*

Beides verneint das BSG mit dem Verweis auf die abschließend festgelegten Bedarfe im SGB II. Das BSG sieht auch außerhalb des SGB II keine Möglichkeit der Übernahme. § 73 SGB XII sei nicht anwendbar, weil Schülerbeförderungskosten kein atypischer Bedarf sei. Die Förderung der Ausbildung sei spezialgesetzlich abschließend im BAFÖG geregelt. (Das BAFÖG sieht im Gegensatz zum BAB keine Erstattung der Fahrtkosten vor. Dies wird dadurch gemildert, dass vom BAFÖG ein ausbildungsbedingter Bedarf in Höhe von 20% des maximalen Förderungsbetrags anrechnungsfrei bleibt).

28.10.2009 B 14 AS 44/08 R

### Zu klärende Frage:

*Erhalten BAFÖG-Bezieher SGB II Leistungen, wenn sie lediglich Schüler-BAFÖG aus dem Grund erhalten, weil die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung erreichbar ist, sie aber nicht in dieser wohnen?*

Ja. Das BSG folgt hier konsequent dem Wortlaut des Gesetzes und bejaht die Frage. Der Terminbericht des BSG lautet: „Die Vorinstanzen sind zu Recht davon ausgegangen, dass dem Kläger für den streitigen Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach zusteht. **Alle Anspruchsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II sind dem Grunde nach erfüllt; die Ausschlussregelung des § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II, wonach Auszubildende, deren Ausbildung ua im Rahmen des BAFÖG dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, greift entgegen der Auffassung des Beklagten nicht ein, weil der Kläger lediglich sog Schüler-BAföG (nach § 12 Abs 1 Nr 1 BAFöG) bezog, weshalb der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II (nach § 7 Abs 6 Nr 2 SGB II) aufgehoben ist.** Maßgebend dafür, dass der Kläger lediglich Schüler-BAföG erhielt, war die Tatsache, dass die Ausbildungsstätte vom Wohnort des Vaters aus erreichbar war. Unerheblich für die Bemessung der Ausbildungsförderung nach § 12 Abs 1 Nr 1 BAFöG ist dagegen, ob der Auszubildende tatsächlich bei seinen Eltern wohnt. Die Privilegierung in § 7 Abs 6 Nr 2 SGB II beruht allein darauf, dass der Auszubildende nur den niedrigeren Satz des sog Schüler-BAföG nach § 12 Abs 1 Nr 1 BAFöG erhält.“

### Exkurs:

Manche ARGEN versuchen hier doch einen Leistungsausschluss durch die Hintertür einzuführen. Der Landkreis Zwickau unterstellt in seinen Verwaltungsrichtlinien (Juli 2009), dass bei kleinem Bafög generell Absicht im Sinne von § 22 Abs. 2a Satz 4 unterstellt werden kann und damit keine Kosten für die Unterkunft gewährt werden müssten:

„Absicht kann insbesondere angenommen werden, wenn

...

2. ein Ablehnungsbescheid anderer Leistungsträger bzgl. Unterkunftskosten bereits vorliegt (z. B. USG, BAföG). Dies ist auch zu bejahen, wenn aufgrund des Weg-Zeit-

Diagramms (Ausbildungsstätte ist vom Wohnort der Eltern aus zumutbar zu erreichen eine eigene Wohnung daher lt. BAföG nicht erforderlich) lediglich kleines BAföG gewährt wird.“ (Verwaltungsvorschrift Zwickau)“

Dieser falschen Interpretation des Begriffs der Absicht ist rechtlich entgegenzutreten. Wenn willkürliche Unterstellungen des Missbrauchs zum Abbruch der Ausbildung führen, ist diesem auch politisch entgegen zu treten. (Der § 22 Abs. 2 verletzt m.E. ohne hin das Maßhaltegebot).

21.12.2009 B 14 AS 61/08 R

## II. Unterkunft und Heizung

### Zu klärende Frage:

*Wie ist die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft zu bestimmen und wann kann die Senkung der Unterkunftskosten durch Umzug unzumutbar sein?*

Zur Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten folgt das BSG seiner bisherigen Rechtsprechung, die ich hier nicht weiter ausführe. Es stellt nochmals klar, dass die maximal sechsmonatige Übernahme auch unangemessener Unterkunftskosten ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Kostensenkung nur gilt, wenn sich der Leistungsberechtigte um eine Kostensenkung bemüht. Leistungsberechtigte, die sich dahin äußern, keine Kostensenkungsanstrengungen zu unternehmen, genießen diesen Schutz nicht.

Das BSG hat in dieser Entscheidung auch ausgeführt, wann ein Umzug trotz unangemessener Unterkunftskosten unzumutbar ist. Hier hat das BSG ausdrücklich besonderen Schutz für Alleinerziehende und für schulpflichtige Kinder genannt. In diesen Fällen werden weiterhin die unangemessenen Kosten übernommen. Allerdings bleibt auch die Verpflichtung, sich um die Senkung der Kosten zu bemühen bestehen. Unangemessene Kosten werden also durch unzumutbaren Umzug nicht zu angemessenen. Nur der Bereich der Wohnungssuche wird in der Regel eingeschränkt.

„Den besonderen Belangen und der konkreten Situation des jeweiligen Hilfebedürftigen (zB von Alleinerziehenden oder von Familien mit minderjährigen schulpflichtigen Kindern) ist nicht bereits bei der (abstrakt-generell vorzunehmenden) Festlegung der Vergleichsräume, sondern erst im Rahmen der Zumutbarkeitsregelung des § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II Rechnung zu tragen (dazu unter 2).“ (Absatz 23).

„Die Erstattung nicht angemessener KdU bleibt der durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall und die Obliegenheit zur Kostensenkung bleibt auch bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit bestehen; unangemessen hohe KdU werden auch bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen nicht zu angemessenen KdU.“ (Absatz 32)

„Beruft sich ein Hilfebedürftiger darauf, sich zB örtlich nicht verändern oder seine Wohnung nicht aufgeben zu können, müssen hierfür besondere Gründe vorliegen, die einen Ausnahmefall begründen können. Hierfür kommen insbesondere grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle in Betracht. **Dazu gehört etwa die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder, die möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden sollten; ebenso kann auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Ähnliches kann für behinderte oder pflegebedürftige Menschen bzw für die sie betreuenden Familienangehörigen gelten, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen ebenfalls auf eine besondere wohnungsnaher Infrastruktur angewiesen sind.** Derjenige, der insbesondere als alleinstehender erwerbsfähiger Hilfeempfänger solche oder ähnliche Gründe nicht anführen kann, wird bereits den Tatbestand der subjektiven Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen kaum erfüllen.“ (Absatz 35)

19.2.2009 B 4 AS 30/08 R

### Zu klärende Frage:

*Gehören Gebühren für die Kabelnutzung, die nicht mietvertraglich geschuldet sind, zu den Unterkunftskosten?*

Das BSG sagt: nein, solange keine mietvertragliche Verpflichtung besteht.

19.2.2009 B 4 AS 48/08 R

### Zu klärende Frage:

*Steht einer Alleinerziehenden mit einem Kind eine größere und damit teurere Wohnung sozialhilferechtlich zu als einem Paar?*

Hintergrund ist der tatsächlich bestehende größere Wohnbedarf, der dann der Fall ist, wenn als Bedarf anerkannt wird: ein eigenes Zimmer für die Mutter, ein eigenes Zimmer für die Tochter und ein gemeinsames Wohnzimmer. Die Antwort auf diese Frage wurde mit

Spannung von vielen Alleinerziehenden erwartet. Leider gibt's hier kein Urteil, weil ein Vergleich geschlossen wurde, der allerdings der bisherigen Rechtsprechung des BSG folgt.

Diese lautet: Solange der Gesetzgeber nicht von der in § 27 SGB II formulierten Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und bundeseinheitliche Regelungen trifft, gilt: Die jeweils gültigen länderspezifischen Wohnraumförderungsbestimmungen entscheiden darüber, ob Alleinerziehenden ein größerer Wohnraumbedarf zugesprochen wird. Dies ist beispielsweise in Niedersachsen (+ 10 m<sup>2</sup>) der Fall, in Bayern nicht. Die länderspezifischen Wohnraumförderungsbestimmungen finden sich im Internet auf unterschiedlichen Seiten. Als Suchbegriff innerhalb der Bestimmungen eignet sich der Begriff „Wohnflächengrenzen“. Die Länderspezifische Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte lässt sich nicht aus dem SGB II ableiten und auch sonst gesetzlich nicht rechtfertigen. Ursache hierfür ist allein die Rechtsprechung des BSG, dass bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten die Wohnraumförderungsbestimmungen der Länder heranzieht. Das BSG argumentiert, dass es keine andere Möglichkeit gebe, da die Bundesregierung hier nicht keine Einheitlichkeit stiftende Verordnung erlassen hat. Die ganze Argumentation des BSG überzeugt nicht, auch wenn die Stoßrichtung klar ist, den Gesetzgeber zu bewegen endlich eine Verordnung zu erlassen.

3.3.2009 B4 AS 17/08 R

Zu klärende Fragen:

*(1) Kann bei Wohneigentum eine monatliche Erhaltungspauschale als Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden?*

*(2) Bleibt die Eigenheimzulage anrechnungsfrei, wenn sie für die Begleichung von Steuern und Gebühren verwendet wird?*

Zu (1): Die Geltendmachung einer Erhaltungspauschale lehnt das BSG ab. Nur tatsächlich anfallende Bedarfe sind zu berücksichtigen.

Zu (2): Die Eigenheimzulage wird angerechnet, weil sie nicht der Finanzierung dient. Dieser zweckbestimmte Schutz kann nicht zu weit ausgelegt werden.

3.3.2009 B 4 AS 38/08 R

**„Rechtsfortentwicklung 2011“ zu (1):** Seit 1.4.2011 ist die Übernahme von Renovierungskosten gesetzlich geregelt. Bisher hatte sich der Gesetzgeber hierzu nicht geäußert. Die Neuregelung steht in § 22 Absatz 2 SGB II und lautet: Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

Zu klärende Frage:

*Wie sind Vermietungen zwischen Familienangehörigen zu werten, wenn sie von üblichen Vermietungen zwischen Fremden abweichen?*

Leitsatz des BSG: „Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft sind vom Grundsicherungsträger bis zur Angemessenheitsgrenze zu übernehmen, wenn sie auf Grund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung vom Hilfebedürftigen zu tragen sind, unabhängig davon, ob die Höhe oder die Vertragsgestaltung einem Fremdvergleich standhält.“

In der Regel sind die Mieten zwischen Familienangehörigen günstiger. Insbesondere wird auch mit unregelmäßigen Mietzahlungen nicht wie zwischen Fremden umgegangen. Manche ARGEN bezweifeln das Vorliegen eines Mietverhältnisses, wenn trotz – vielleicht sogar von der ARGE verursachter - erheblicher Mietrückstände, keine üblichen Mechanismen wie Kündigungsdrohung, Kündigung usw. eintreten. Hier wird dann leichtfertig unterstellt, dass der Wohnraum mietfrei zur Verfügung gestellt wird. Das BSG lehnt diesen Fremdvergleich ab. Entscheidend ist:

"Tatsächliche Aufwendungen für eine Wohnung liegen allerdings nicht nur dann vor, wenn der Hilfebedürftige die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt. Vielmehr reicht es aus, dass der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen Mietzinsforderung ausgesetzt ist.“ (aus dem Terminbericht)

3.3.2009      B 4 AS 37/08 R      (s.a. 7.5.2009 B14 AS 31/07 R)

### Zu klärende Frage:

*Ist ein monatlicher Mietzuschlag für die Kücheneinrichtung als Teil der Kosten der Unterkunft zu übernehmen?*

Das BSG bejaht dies.

7.5.2009 B 14 AS 14/08 R

### Zu klärende Frage:

*Sind Kosten der Unterkunft teilweise zu übernehmen, wenn der Antrag z.B. erst Mitte des Monats gestellt wird?*

Das BSG hat erwartungsgemäß die Frage bejaht. Das Zuflussprinzip korrespondiert nicht mit einem „Abflussprinzip“. Die ARGE kann nicht darauf verweisen, dass die Kosten der Unterkunft schon vor Antragstellung angefallen und vom Leistungsberechtigten beglichen wurden. Wer z.B. am Zehnten eines Monats sein letztes Gehalt erhält und am Elften des Monats seinen Antrag stellt, hat Anspruch auf Zweidrittel der Kosten der Unterkunft. Das vor Antragstellung zugeflossene Gehalt stellt dagegen Vermögen dar und ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Gesamtvermögen das Schonvermögen nicht übersteigt.

7.5.2009 B 14 AS 13/08 R

### „Rechtsfortentwicklung 2011“:

Seit dem 1.4.2011 gilt für die Antragstellung der neugefasste § 37 SGB II:

„(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **wirkt auf den Ersten des Monats zurück.**“

### Zu klärende Frage:

*Welche Finanzierungskosten sind bei selbstgenutzten Immobilien als angemessen anzusehen?*

Das BSG führt seine Rechtsprechung im Sinne des entwickelten **Gleichbehandlungskriteriums** fort: Mieter und Eigentümer sind hinsichtlich der Übernahme der Kosten der Unterkunft dahingehend gleich zu behandeln, als die im Mietbereich gewonnenen Richtwerte auch für Eigentümer gelten. Das Vermögensprivileg führt nicht zu einer weiteren Privilegierung. Das heißt: Finanzierungskosten (Zinsen, in der Regel nicht Tilgung) sind nur insoweit zu übernehmen als sie die Richtwerte für Mietwohnungen gleicher Personenzahl nicht übersteigen.

2. 7. 2009 B 14 AS 32/07



### Zu klärende Frage:

*Welche Heizkosten sind bei selbstgenutzten Immobilien angemessen, die oftmals größer sind als angemessenen Mietwohnungen für die gleiche Personenzahl?*

Das BSG folgt auch hier seinem **Gleichbehandlungskriterium**. Während früher Gerichte den Grundsatz vertraten, dass die als Vermögen geschützte Immobilie immer auch als angemessen hinsichtlich der Größe und damit zusammenhängender Kosten der Unterkunft war, sieht das BSG dies nun anders. Vereinfacht ausgedrückt konnte bisher gesagt werden: wem ein größeres Haus zugebilligt wurde, dem mussten auch die entsprechend höheren Kosten zur Beheizung des Hauses zugestanden werden. Das BSG sagt nun, das dem nicht so sei. Werden die Richtwerte allein deshalb überschritten, weil die Immobilie größer ist als die entsprechende Quadratmeterzahl zur Bestimmung der Angemessenheit bei Mietwohnungen, sind die Heizkosten auf diese angemessenen Kosten zu begrenzen. Im Klartext wird nur eine teilweise Beheizung als angemessen betrachtet.

2.7.2009 B 14 AS 33/08 R

### Zu klärende Frage:

*Ist die Übernahme von Heizkosten zu kürzen, wenn die Wohnung zwar angemessen teuer ist, aber nach den Wohnraumförderbestimmungen für die Anzahl der Haushaltsmitglieder zu groß ist?*

Hier betont das BSG, dass grundsätzlich die Kosten der Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen werden müssen. Bei Überschreitung der Grenzwerte (Richtwerte) muss eine konkrete Einzelfallprüfung stattfinden, „wobei die Grenzwerte im Interesse der Gleichbehandlung von Mietern und Wohnungs- bzw. Hauseigentümern **nach der jeweils angemessenen Wohnungsgröße** zu bestimmen sind.“ (aus dem Terminbericht)

Das BSG entwickelt in diesem Urteil erstmals Kriterien, nach denen die Angemessenheit von Heizkosten ermittelt wird. So heißt es:

„Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert“ (Absatz 15)

Wird der Grenzwert überschritten, dann ändert sich laut BSG die Beweislast. Nun muss der Leistungsberechtigte darlegen, warum seine Heizkosten immer noch angemessen sind.

Wörtlich heißt es:

„Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht ist, sind auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen. **Es obliegt in solchen Fällen dann dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.**“ (Absatz 23)

Zur Bestimmung der Grenzwerte verweist das BSG auf vorhandene kommunale Heizspiegel. Existieren diese nicht, was meist der Fall ist, muss auf den **Bundesheizspiegel** zurückgegriffen werden. Als Grenzwert wird die rechte Spalte angesehen.

Rechts ist die für die Rechtsprechung interessante Tabelle abgebildet. Der Grenzwert variiert je nach Größe des Wohnblocks und der Art der Heizung.

Ein typischer Wohnblock wird 501-1000m<sup>2</sup> Wohnfläche haben. Wird er mit Fernwärme beheizt, ergibt sich folgender Grenzwert z.B. für drei Personen für das Jahr 2008:

Abstrakte Wohnfläche nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaus (in Bayern 3 Personen = 75 m<sup>2</sup>) und entsprechend der Anzahl der Bewohner multipliziert mit der rechten Spalte:

75\*16,3 €= 1222,50, d.h im Monat 101,87 €

Wie bei vielen Entscheidungen und Überlegungen des BSG zum SGB II stellt sich die Frage nach der Praxistauglichkeit der Entscheidung. Der Heizspiegel berücksichtigt die jeweiligen Energiekosten und auch die klimatischen Besonderheiten der Heizperiode. Der Heizspiegel für das **Abrechnungsjahr 2008 erschien am 1.10.2009**. Eine sachgerechte Entscheidung im Bedarfszeitraum kann aufgrund z.T massiver Preissteigerungen mit Hilfe des BSG-Vorschlags kaum erfolgen. Er bietet nur Anhaltspunkte und muss entsprechend korrigiert werden.




Anmerkung: Während der 14.Senat hier bei Überschreitung des oberen Bereichs des Heizspiegels die Leistungsberechtigten in die Nachweispflicht bringt, argumentiert der 4.Senat in einer Entscheidung vom 22.9.2009 wesentlich vorsichtiger:

„Das Überschreiten der oberen Grenzwerte eines lokalen bzw, soweit ein solcher nicht existiert, des bundesweiten Heizspiegels kann insoweit lediglich als Indiz für die fehlende Erforderlichkeit angesehen werden (vgl die im Terminbericht Nr 40/09 zur Entscheidung vom 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R wiedergegebenen Erwägungen). Bei der in jedem Fall durchzuführenden konkreten Prüfung müssen sodann ggf auch die besonderen individuellen Gegebenheiten mit einbezogen werden. Hierzu gehören zB die besonderen klimatischen Bedingungen des Wohnortes der Klägerin.“ (Absatz 19 in BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 22.9.2009, B 4 AS 70/08 R)

2.7.2009 B 14 AS 36/08 R

„**Rechtsfortentwicklung 2011**“: Im Internet (Artikel nicht mehr verfügbar) wurde zu Recht von Ingenieur/innen darauf hingewiesen, dass die BSG-Entscheidung bezüglich der angemessenen Heizkosten in größeren Mietblöcken einer Fehlinterpretation aufliegt. Die niedrigeren Kosten sind gebäudebezogene Durchschnittswerte, die keine Aussage über den energetischen Zustand einzelner Wohnungen erlauben. Hier ist die Lage der Wohnung entscheidend. Das heißt: eine Dachwohnung mit drei Außenwänden ist anders zu beurteilen als eine Wohnung, die von beheizten Wohnungen umgeben ist.

Zu klärende Frage:

	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Kosten in € je m <sup>2</sup> / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2008)			
		günstig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 – 250	< 9,90	9,90 – 14,30	14,31 – 19,40	> 19,40
	251 – 500	< 9,20	9,20 – 13,50	13,51 – 18,30	> 18,30
	501 – 1.000	< 8,40	8,40 – 12,60	12,61 – 17,10	> 17,10
	> 1.000	< 8,00	8,00 – 12,00	12,01 – 16,40	> 16,40
 Erdgas	100 – 250	< 8,70	8,70 – 13,10	13,11 – 17,20	> 17,20
	251 – 500	< 8,10	8,10 – 12,30	12,31 – 16,20	> 16,20
	501 – 1.000	< 7,40	7,40 – 11,40	11,41 – 15,20	> 15,20
	> 1.000	< 7,10	7,10 – 10,90	10,91 – 14,60	> 14,60
 Fernwärme	100 – 250	< 8,90	8,90 – 13,30	13,31 – 17,60	> 17,60
	251 – 500	< 8,40	8,40 – 12,70	12,71 – 17,00	> 17,00
	501 – 1.000	< 7,90	7,90 – 12,00	12,01 – 16,30	> 16,30
	> 1.000	< 7,60	7,60 – 11,70	11,71 – 15,90	> 15,90

\*Am Gebäude besteht Einsparpotenzial durch energetische Modernisierung. Fordern Sie ein kostenloses Heizgutachten an.

*Muss der Grundsicherungsträger auch dann die mietvertraglichen Unterkunftskosten tragen, wenn diese nach dem Mietrecht zivilrechtlich unwirksam sind (in diesem Fall unwirksame Staffelmiete)? Kann er ein Kostensenkungsverfahren einleiten und sind an diesem dann besondere Ansprüche zu knüpfen?*

Im Gegensatz zur Vorinstanz bejaht das BSG die erste Frage entschieden: „Schon nach dem Wortlaut des § 22 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II ist auf die tatsächlichen Zahlungen abzustellen. Danach werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung "in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen" erbracht. Für die Auffassung des LSG, der Grundsicherungsträger könne sich auf die Unwirksamkeit bestimmter Klauseln des Mietvertrages berufen und deshalb gegenüber den tatsächlich geleisteten Zahlungen Abzüge vornehmen, finden sich hingegen keinerlei Anhaltspunkte im Wortlaut des Gesetzes.“(Absatz 17)

Allerdings schränkt das BSG diese grundsätzliche Übernahme der tatsächlichen Kosten dahingehend ein, dass unwirksame Mietforderungen nicht auf Dauer übernommen werden: „Aufwendungen für KdU, die auf einer zivilrechtlich unwirksamen Grundlage beruhen, können und dürfen allerdings nicht dauerhaft aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.“ (Absatz 21)

Das BSG sieht hier die Möglichkeit, dass ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird, auch wenn die Kosten der Unterkunft ihrer Höhe nach im Rahmen der Richtlinien der Angemessenheit (Mietobergrenzen) liegen. An das Kostensenkungsverfahren knüpft das BSG in diesem Sonderfall aber besondere Anforderungen:

„Die Kostensenkungsaufforderung darf sich - unbeschadet der ansonsten hierzu geltenden Grundsätze (BSG, Urteil vom 19.3.2008 - B 11b AS 41/06 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 7; BSG, Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R) - in diesem Fall ausnahmsweise nicht darauf beschränken, dem Hilfebedürftigen lediglich den nach Auffassung des Grundsicherungsträgers angemessenen Mietzins und die Folgen mangelnder Kostensenkung vor Augen zu führen. Vielmehr muss dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Rechtsstandpunkt des Grundsicherungsträgers und das von diesem befürwortete Vorgehen gegenüber dem Vermieter in einer Weise verdeutlicht werden, die ihn zur Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Vermieter in die Lage versetzt. Bis zu den erforderlichen Erläuterungen durch das Informationsschreiben sind Maßnahmen der Kostensenkung für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen regelmäßig subjektiv unmöglich iS des § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II ....“ (Absatz 23)

Diese Entscheidung dürfte auch bei Mietwucher (insbesondere im Bereich von Kleinstwohnungen) eine Rolle spielen. Hier gibt es einige ARGEN, die den maximalen Quadratmeterpreis deckeln, ohne die sogenannte Produkttheorie zu berücksichtigen. (Nach dieser wären solche Wohnungen aufgrund ihrer kleinen Größe trotz des hohen Quadratmeterpreises angemessen).

BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 22.9.2009, B 4 AS 8/09 R

### III. Sonstiges

Zu klärende Frage:

*Ist die ARGE verpflichtet den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I an Unterhaltsberechtigten abzugeben, wenn ein Titel vorliegt?*

Das BSG sieht diese Möglichkeit nach § 48 SGB I auch für den Bereich des SGB II in bestimmten Fällen gegeben. Die ARGE kann nicht durch Heranziehung des Selbstbehalts nach der Düsseldorfer Tabelle eine Abzweigung ablehnen. Bei der Prüfung der Abzweigung muss pflichtmäßiges Ermessen ausgeübt werden. Unstrittig können nicht die Regelleistung und die Leistungen zur Deckung der Unterkunftskosten abgezweigt werden. Eine vollständige oder teilweise Ablehnung der Abzweigung des Zuschlags nach § 24 SGB II kann auch in Frage kommen, wenn anderweitige Umstände (ungedekte Unterkunftskosten, unterhaltsberechtigten Kinder im eigenen Haushalt) dafür sprechen. Die ARGEN haben hier pflichtmäßiges Ermessen auszuüben. Prinzipiell steht der Zuschlag aber zur Disposition.

17.3.2009 B 14 AS 34/07 R

„**Rechtsfortentwicklung 2011**“: Nach Abschaffung des Zuschlags ab dem 1.1.2011 stellt sich die Frage nicht mehr.

Zu klärende Frage:

*Steht langjährig Selbstständigen, die nur einen geringen Rentenanspruch haben, höheres Schonvermögen für die Altersvorsorge zu?*

Das BSG hat dies grundsätzlich bejaht. Auch ein besonderer Verwertungsausschluss ist nicht nötig. Maßgeblich ist allein, dass eine besondere Härte, die Verwertung des Vermögens ausschließt (Härteregelung in § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 2. Alternative SGB II). Die Härte existiert dann, wenn Anspruchsberechtigte eine Versorgungslücke bei ihrer Altersvorsorge haben und sich in einem rentennahen Alter befinden. Zur Frage, was rentennah ist, äußert sich das BSG nicht genau. Die in der Urteilsbegründung angestellten Überlegungen lassen nichts Gutes erwarten:

„Soweit die Gesetzesmaterialien als Beispiel für einen Härtefall die Notwendigkeit einer Auflösung von Altersvorsorgewerten "kurz vor Renteneintritt" nennen, ist der Einwand des Beklagten beachtlich, dass die Klägerin bei Antragstellung 55 Jahre alt war. Angesichts der generell angestrebten Verlängerung der Lebensarbeitszeit (vgl § 36 SGB VI nF mit seiner Verlängerung des Renteneintrittsalters auf die Vollendung des 67. Lebensjahres) kann im Hinblick auf den Altersrentenfall nicht generell davon ausgegangen werden, dass ein 55jähriger Antragsteller auf Leistungen nach dem SGB II "kurz vor dem Rentenalter" steht.“ (Absatz 22)“

Aufgrund der Schwerbehinderung hat das BSG dieses für den verhandelten Fall dann doch bejaht.

Insgesamt wirft das Urteil mehr Fragen auf, als es beantwortet.

7.5.2009 B 14 AS 35/08 R

### Zu klärende Frage:

*Wann kann die ARGE eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Verwandten vermuten?*

Leitsatz des BSG:

„Der Grundsicherungsträger trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zwischen Verwandten (im Sinne eines Wirtschaftens aus einem Topf).“

„Für die Unterhaltsvermutung in § 9 Abs 5 SGB II reicht es gerade nicht aus, wenn Verwandte oder Verschwägerter in einem Haushalt lediglich zusammen wohnen. Vielmehr muss über die bloße Wohngemeinschaft hinaus der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt werden (vgl Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, K § 9 RdNr 157 ff, Stand 2/2007; Peters in Estelmann, SGB II, § 9 RdNr 67 ff, Stand 10/2006; H. Schellhorn in Hohm, SGB II, § 9 RdNr 52 ff; Mecke in Eicher/Spellbrink, aaO, RdNr 52 ff). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5. September 2003 (BT-Drucks 15/1516, S 53) ist dies dann der Fall, wenn die Verwandten oder Verschwägerten mit dem im selben Haushalt lebenden Hilfebedürftigen "aus einem Topf" wirtschaften. Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen daher über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf Gemeinschaftsräumen hinaus. Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft.“

Die Frage spielt rechtlich meist keine Rolle, weil der Unterhaltsvermutung leicht – mit einfacher Erklärung - widersprochen werden kann. Dies müssen die Leistungsberechtigten aber auch wissen.

„Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.“

(Durchführungshinweis zu § 9 SGB II, Rz. 9.35; Stand 17.7.2009)

Allerdings wird dies den Betroffenen nicht gesagt. Aufgrund von Indizien und Angaben kommt es dann doch schnell zur Vermutung, insbesondere dann, wenn Leistungsberechtigte bisher von Verwandten unterhalten wurden, diese aber nicht mehr bereit sind, dieses weiterhin zu tun, wenn SGB II Leistungen möglich sind (Hier greift das Subsidiaritätsprinzip nicht mehr).

27.1.2009 B 14 AS 6/08 R

### Zu klärende Frage:

*Darf das Einkommen von Verwandten, die nicht unterhaltspflichtig sind, in der Haushaltsgemeinschaft im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft angerechnet werden?*

In der Regel ist die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft i.S. einer Wirtschaftsgemeinschaft leicht zu entkräften. Hier reicht es (laut der Bundesagentur für Arbeit), der fälschlicherweise unterstellten Unterhaltsvermutung zu widersprechen.

„Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.“

(Durchführungshinweis der BA R 9.35; Stand Januar 2010)

Das BSG verlangt hier mehr, was dazu führen könnte, dass auch die ARGE irgendwann diesem folgen wird, bzw. es abweichend von den Durchführungshinweisen auch darf:

„Die Vermutung des § 9 Abs 5 SGB II iVm § 1 Abs 2 SGB II, dass Hilfebedürftige von mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten Leistungen erhalten, kann im Einzelfall widerlegt werden, wenn vom Antragsteller Tatsachen benannt werden, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit der Vermutung zu begründen (Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, § 9 RdNr 184; Klaus in jurisPK-SGB II, 2. Aufl 2007, § 8 RdNr 91; Peters in Estelmann, SGB II, § 9 RdNr 84) . Derartige Tatsachen sind von der Klägerin jedoch während des gesamten Verfahrens nicht dargetan worden.“ (Absatz 15)

Die BA hat ebenfalls höhere Anforderungen bei der Widerlegung der Unterhaltsvermutung, wenn Unterhaltspflichten des BGB berührt werden, insbesondere Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren über 25 jährigen Kindern (Unter 25 Jährige bilden mit ihren Eltern, so sie zusammenwohnen, ohnehin eine Bedarfsgemeinschaft).

Wenn die Entkräftung der Unterhaltsvermutung jedoch nicht geschieht, dann ist die Anrechnung von Einkommen nach dem in der ALG II Verordnung beschriebenen Verfahren rechters. In diesem Urteil war nur die Höhe der Unterhaltsvermutung strittig.

19.2.2009 B 4 AS 68/07 R

Zu klärende Frage:

*Darf die ARGE auch bei jedem Folgeantrag die Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate verlangen?*

Das BSG bejaht diese Frage. Um Leistungsberechtigung zu überprüfen, darf die ARGE die Vorlage der Kontoauszüge routinemäßig verlangen. Der Nachweis eines Verdachtsmoments ist nicht nötig.

19.2.2009 B 4 AS 10/08 R

### Zu klärende Frage:

*Entsteht bei einem durch die ARGE veranlassten Umzug ein Anspruch auf Erstaussstattung, wenn einzelne notwendige Einrichtungsgegenstände durch den Umzug unbrauchbar werden?*

Das BSG bejaht hier den Anspruch auf Erstaussstattung. Dieser gilt auch, wenn die Einrichtung nicht in die neue Wohnung passen sollte. Im Einzelfall ist der Leistungsberechtigte allerdings nachweispflichtig. Diese BSG-Entscheidung dürfte nur Ausnahmen tangieren. Vorbeugend hat das BSG darauf hingewiesen, dass es sich um eng begrenzte Ausnahmen handelt. Waren die Einrichtungsgegenstände ohnehin in unbrauchbarem Zustand oder passen sie nur geschmacklich oder nicht optimal in die neue Wohnung, kann keine Erstaussstattung geltend gemacht werden.

1.7.2009 B 4 AS 77/08 R

### Zu klärende Frage:

*Kann eine Erstaussstattung (für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte) auch noch beantragt werden, wenn jahrelang ohne die beantragten Ausstattungsgegenstände in einer Wohnung gelebt wurde? Woran richtet sich der Begriff der Erstaussstattung? Ist er eng oder weit auszulegen?*

Das BSG hat versucht den Rahmen der Erstaussstattung näher zu bestimmen: „Entscheidend ist mithin, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Leistungen nach § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.“ (Abs.14) Das BSG hat deutlich gemacht, dass über den Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nur aktuell bedarfsbezogen entschieden werden darf und nicht zeitbezogen. Die Verwaltungspraxis den Unterschied zwischen Erstaussstattung (Zuschuss) und unabweisbarem Bedarf (Darlehen) zeitbezogen zu bestimmen, ist danach rechtswidrig. Damit stellt sich natürlich die Frage, wie nun zwischen beiden bedarfsbezogenen Ansprüchen unterschieden werden kann. Ob das BSG hier Klarheit für die Praxis schafft mag dahingestellt bleiben:

„Nach § 23 Abs 1 Satz 1 SGB II darf ein Darlehen nur dann erbracht werden, wenn im Einzelnen ein unabweisbarer Bedarf besteht. Auf Grund des Gesamtzusammenhangs der Feststellungen und des Prüfberichts des Beklagten vom Mai 2006 steht fest, dass die Wohnungseinrichtung des Klägers insgesamt nicht einem Standard genüge, der den herrschenden Lebensgewohnheiten auch unter Berücksichtigung einfachster Verhältnisse entsprach.“

Trotz dieser Gesamtschau können auch einzelne Ausstattungsgegenstände einen Erstaussstattungsanspruch begründen. Insgesamt hat sich das BSG für eine weite Auslegung des Erstaussstattungsbegriffs entschieden. Gerade die Entkoppelung des Begriffs von der Zeitdimension und die Betrachtung der Bedarfssituation ist in vielen praktischen Fällen wichtig. (Z.B. bei Trennungen in Partnerschaften). Anspruchsentscheidend ist die aktuelle

Bedarfsituation und nicht die sachlichen Zusammenhänge eines zeitlich zurückliegenden Verlustes der Ausstattungsgüter.

BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 20.8.2009, B 14 AS 45/08 R

Zu klärende Fragen:

*Haben Leistungsberechtigte einen Anspruch darauf, über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu verhandeln?*

*Haben Leistungsberechtigte einen Anspruch darauf, einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen?*

In vielen Beratungsstellen wurde SGB II Leistungsberechtigten geraten, Eingliederungsvereinbarungen, mit denen sie nicht einverstanden waren, nicht zu verweigern, ohne ein prinzipielles Verhandlungsangebot zu machen. Andererseits wurden Hilfeempfänger ermuntert aktiv individuelle Eingliederungsvereinbarungen zu verhandeln. Nach der Entscheidung des BSG hat die Eingliederungsvereinbarung weiter deutlich an Stellenwert verloren. Die Anforderung des SGB II, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ist eine „reine Verfahrensvorschrift, die das Verhalten und Vorgehen der Grundsicherungsträgers steuern soll“ (Terminbericht des BSG). „Der Grundsicherungsträger trifft insoweit eine nicht justiziable Opportunitätsentscheidung darüber, welchen Verfahrensweg er zur Erfüllung des Ziels der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen er wählt“ (ebd.)

Wer bestimmte Eingliederungsleistungen erhalten will, kann nicht auf ein Nachverhandeln bei der Eingliederungsvereinbarung bestehen, wenn dazu auf der Seite der Behörde keine Bereitschaft besteht. Er kann bestimmte Eingliederungsleistungen beantragen, über die dann per Verwaltungsakt entschieden werden muss. Das inhaltliche Ergebnis einer durch Verwaltungsakt bewilligten oder abgelehnten Eingliederungsleistung ist dann wiederum voll gerichtlich überprüfbar. (s. ebd.)

Exkurs:

*Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen führt nicht mehr zu Sanktionen:*

Die Bundesagentur hat am 20.12.2008 die ARGEN angewiesen, bei der Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, keine Sanktionen mehr auszusprechen. Trotz dieser Anweisung wurden weiterhin in vielen Fällen Sanktionen ausgesprochen. Die Bundesagentur hat daher die ARGEN am 13.10.2009 darauf hingewiesen, diese Fälle bis zum 31.12.2009 zu überprüfen, und die Sanktionen aufzuheben. Hier heißt es.

„Dabei sind weisungswidrig festgestellte Sanktionen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB II gem. § 44 SGB X zurückzunehmen und die zu Unrecht geminderten Beträge wieder auszuzahlen“

Wenn diese Überprüfung nach § 44 SGB X nicht von Amtswegen durchgeführt wurde, sollte sie von den Betroffenen beantragt werden.

Bisher liegt hier lediglich der Terminbericht vor.



„**Rechtsfortentwicklung 2011**“: Mittlerweile ist auch gesetzlich die Sanktionierung des Nichtabschlusses einer Eingliederungsvereinbarung abgeschafft worden.

BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 22.9.2009, B 4 AS 13/09 R

Zu klärende Frage:

*Erlischt ein Antrag auf SGB II Leistungen dadurch, dass er nicht weiter verfolgt wird und dadurch verwirkt wird?*

**Nein**, sagt das BSG: Das LSG Sachsen hat zuvor in der Berufung der ARGE Recht gegeben. Ein Hilfebedürftiger hatte einen Antrag, den er im Juni 2005 stellte (Datumstempel) nicht weiterverfolgt, das Abgeben der Unterlagen immer vor sich hergeschoben. Die ARGE hat an ihn keine Mitwirkungsaufforderungen gerichtet. Nachdem der Hilfebedürftige seine letzten Mittel und ein Darlehen verausgabt hatte, wendete er sich im Januar 2006 wieder an die ARGE und begehrte nun Leistungen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung. Die ARGE und das LSG sahen den Erstantrag als verwirkt an, weil er nicht weiterverfolgt wurde.

Das BSG hat entschieden, dass die zivilrechtliche Rechtsfigur der Verwirkung im SGB II nicht anwendbar ist, da die ARGE verpflichtet ist auf die Mitwirkung der Antragstellenden einzuwirken. Dies hat die ARGE in diesem Fall nicht gemacht.

Auch die verbreiteten Schreiben der ARGE (z.B. in Nürnberg), dass ein Antrag als nicht gestellt gilt, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht die geordneten Unterlagen vorliegen, sind rechtswidrig. Das heißt aber auch: Den ARGEN bleiben die Mitwirkungsregelungen des SGB I und die dort beschriebene Möglichkeit des Versagens der Leistung. Diese sind laut BSG ausreichend.

**B 14 AS 56/08 R**

Zu klärende Frage:

*Ist die Ungleichbehandlung beim Mehrbedarf für Behinderte von erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz)?*

Nach Ansicht des BSG: **Nein**. Näheres lässt sich erst nach der Veröffentlichung der Entscheidung sagen. Die Abwägung zwischen der Legitimität des gestalterischen Freiraums des gewählten Gesetzgebers und der engen oder weiten Interpretation grundgesetzlicher Normen, ist m.E. nicht einfach. Falls der Entscheidungstext hier interessante Aspekte haben sollte, werde ich dieses später ergänzen.

21.12.2009 B 14 AS 42/08 R

Zu klärende Frage:

*Dürfen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus dem Berechtigtenkreis des SGB II ausgeschlossen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfüllen?*

Ja. Das BSG hat klargestellt, dass die rechtliche Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft keinen Anspruch auf „familieneinheitlichen existenzsichernden Leistungen“ normiert. Auch hier liegt noch kein Terminbericht vor. Die Rechtskonstruktion der Bedarfsgemeinschaft ist vollkommen missglückt und zudem (wie das SGB XII zeigt) unnötig.

21.12.2009 B 14 AS 66/08 R

## IV Sanktionen

### Zu klärende Frage:

*Welche Voraussetzungen haben Sanktionen, wenn eine Arbeitsgelegenheit (ein Euro-Job) verweigert wird?*

Das BSG folgt seiner Entscheidung vom 16.12.2008. Demnach können nur dann Sanktionen verhängt werden, wenn mindestens zwei Voraussetzungen (neben der Weigerung teilzunehmen ohne wichtigem Grund) vorliegen:

1. **Das Angebot der Arbeitsgelegenheit muss eindeutig bestimmt sein.** Es reicht nicht eine unbestimmte Bezeichnung wie z.B. „als Gemeindearbeiter“. Das BSG folgt dem BVerwG: „Das BVerwG hatte als Anforderungen an die Bezeichnung von Arbeitsgelegenheiten formuliert, es müsse die Art der Arbeit, ihr zeitlicher Umfang und ihre zeitliche Verteilung sowie die Höhe der angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen im Einzelnen bestimmt sein.“ (BSG vom 16.12.2008, B 4 AS 60/07 R, Abs.32)
2. Die Rechtsfolgenbelehrung muss den folgenden Anforderungen gerecht werden: „Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 16.12.2008 ausgeführt, dass die Wirksamkeit einer solchen **Rechtsfolgenbelehrung voraussetzt, dass sie konkret, richtig und vollständig ist, zeitnah im Zusammenhang mit dem jeweiligen Angebot einer Arbeitsgelegenheit erfolgt, sowie dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in verständlicher Form erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus der Nichtteilnahme für ihn ergeben, wenn hierfür kein wichtiger Grund vorliegt.** Diesen Anforderungen genügt die Rechtsfolgenbelehrung nicht. Insoweit **gilt ein objektiver Maßstab.** Es ist also nicht zu berücksichtigen, dass der Kläger möglicherweise über hinreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen verfügte. Die Warnfunktion der Rechtsfolgenbelehrung geht verloren, wenn - wie im vorliegenden Fall - lediglich der Gesetzestext mit unterschiedlichen Alternativen formelhaft wiederholt und nicht deutlich wird, welches Verhalten dem Hilfebedürftigen obliegt.“ (aus dem Terminbericht)

**17.12.2009 B 4 AS 30/09 R**

„**Rechtsfortentwicklung 2011**“: Der Gesetzgeber hofft durch die seit 1.4.2011 geltende Änderung der Sanktionsvoraussetzungen solche Entscheidungen zu verhindern, indem er

als Alternative einer rechtswirksamen Rechtsfolgenbelehrung das „Kennen der Rechtsfolgen“ nennt. Ich bezweifle, dass der Gesetzgeber damit sein Ziel erreicht. In meinem BSG Rechtsprechungsinfo 2010 gehe ich ausführlich auf diese Problematik ein (Kommentar zur BSG Entscheidung vom 18.2.2010 (B 14 AS 53/08 R) und der gesetzlichen Änderung (1.4.2011) (zu finden auf [www.sozialpaedagogische-beratung.de](http://www.sozialpaedagogische-beratung.de) unter SGB II Infos)

Zu klärende Frage:

*Können Sanktionen bei Nichtteilnahme an einer angebotenen Eingliederungsmaßnahme auch dann verhängt werden, wenn keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wurde?*

Das BSG sagt nein. Alle Sanktionen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1c setzen zwingend eine Eingliederungsvereinbarung voraus, in der die konkreten Pflichten und die Rechtsfolgen konkret beschrieben sind. Bei Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, tritt an deren Stelle ein Verwaltungsakt. Ist beides nicht vorhanden, kann keine Sanktion verhängt werden. Die Möglichkeit der ARGE auf § 31 Abs.4 Nr.3 Buchstabe b SGB II auszuweichen besteht nicht. Diese soll nur Obliegenheitsverletzungen erfassen, die zeitlich dem Bezug von Arbeitslosengeld II vorgelagert sind. „Eine wie hier vorliegende Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Arbeitsstellen, -gelegenheit oder Maßnahmen während eines reinen Arbeitslosengeld II-Bezuges wird nur über § 31 Abs. 1 SGB II sanktioniert.“ (so die Vorinstanz, der das BSG folgt).

Diese Entscheidung steht im Widerspruch zur Rechtsauffassung der BA, die § 31 Abs.4 Nr.3 Buchstabe b SGB II als Ausweichnorm nutzt, um Sanktionen ohne eine hinreichend bestimmte Eingliederungsvereinbarung durchzusetzen.

Wenn der Entscheidungstext vorliegt, werde ich mich hier noch deutlicher äußern können. Zahlreiche Sanktionen, die bei der Aufgabe von geringfügigen Beschäftigungen während des Leistungsbezugs verhängt werden, dürften demnach auch keinen Bestand haben.

Im Gegensatz zu Entscheidung des gleichen Senats vom 22.9.2009, in der die Eingliederungsvereinbarung zur bloßen Verfahrensweise der Behörde degradiert wird, hat sie hier wieder eine zentrale Funktion im Rechtsverhältnis zwischen Bürger/in und Behörde. (siehe oben: BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 22.9.2009, B 4 AS 13/09 R) Auch hierzu gilt es die Veröffentlichung der Entscheidungstexte abzuwarten.

17.12.2009 B 4 AS 20/09

„**Rechtsfortentwicklung 2011**“: Durch eine Gesetzesänderung setzt eine Sanktionierung in diesen Fällen seit dem 1.4.2011 nicht mehr den vorhergehenden Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung voraus.

## V. Rechtsschutz

Zu klärende Frage:

*Sind aufgrund des oftmals geringen Streitwertes die Gebühren der Rechtsvertretung ohne Berücksichtigung der Bedeutung der Sache für den Leistungsberechtigten eher gering anzusetzen?*

Das BSG verneint dies. Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Nur dadurch, dass Rechtsvertretungen entsprechend vergütet werden, kann Rechtsschutz garantiert werden. Mit der aktuellen positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beratungshilfe haben sich zumindest die Gerichte gegen die Entrechtlichung bedürftiger Menschen gewandt. Politisch ist hier nichts entschieden, wie die immer wieder erneut geführte Diskussion um Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zeigt.

1.7.2009      B 4 AS 21/09 R

## **VI. Entscheidungen zur sogenannten modifizierten Zuflusstheorie**

Aufgrund anhängiger Verfahren muss sich das BSG ständig mit gleichgelagerten Sachverhalten (Altfällen) auseinandersetzen. Typisch sind Entscheidungen zur Unterscheidung von Einkommen und Vermögen. Da ich eine ausführliche Info hierzu herausgebe, habe ich Entscheidungen hier weggelassen. Nur soviel in Kürze:

Die „modifizierte Zuflusstheorie“ ist eine vom Bundesverwaltungsgericht im Sozialhilferecht entwickelte Anschauung, die es erlaubt, eine Sache in Geldeswert als Einkommen oder Vermögen zu klassifizieren. Diese in der Rechtsprechung des Sozialhilferecht entwickelte Auffassung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers auch im SGB II gelten. Vereinfacht ausgedrückt lautet die Zuflusstheorie:

„Einkommen ist alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhält, Vermögen alles das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.“ (Mecke in Eicher/Spellbrink § 11 Abs.1 Rz. 18)

Das ist das Erste: die Zuflusstheorie erlaubt eine Unterscheidung von Einkommen und Vermögen. Die Zuflusstheorie legt den **Kalendermonat als Einheit der Bedarfszeit** fest: Im Kalendermonat zufließende Einnahmen werden mit dem Bedarf des Kalendermonats verglichen.

Modifiziert ist die Zuflusstheorie insofern, als sie bei **einmaligen Einkommen eine Verteilung des Einkommens über mehrere Monate** zulässt, d.h. **monatliche Einkommenszuflüsse fingiert**. Auch bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird vom Zuflussprinzip abgewichen.

Die zahlreichen Entscheidungen des BSG zur Zuflusstheorie folgen dem BVerfG. Sie strapazieren das Gerechtigkeitsgefühl, wenn sie einerseits, vollkommen vom Zuflussprinzip geleitet, verspätet geleistete Sozialleistungen als Einkommen anrechnen, andererseits aber der Behörde ermöglichen Zuflüsse fiktiv in Bedarfszeiten anzurechnen.

Die Zuflusstheorie wirft zahlreiche Beratungsfragen auf, denen ich in einem eigenen Info nachgehe.

Aktuelle Urteile des BSG beispielweise:

Zu klärende Frage:

### *Sind Abfindungen als einmaliges Einkommen anzusehen?*

Abfindungszahlungen sind als einmaliges Einkommen voll bedarfsmindernd (abgesehen von der monatlichen Versicherungspauschale in Höhe von 30,- €, die abzusetzen ist) auf mehrere Monate zu verteilen. (nach Terminbericht)

28.10.2009 B 14 AS 64/08 R und B 14 AS 55/08 R

#### **„Rechtsfortentwicklung 2011“:**

Die Bestimmung des Verteilzeitraums liegt aufgrund einer gesetzlichen Änderung ab dem 1.4.2011 nicht mehr im Ermessen der Jobcenter. Im § 11, Absatz 3 findet sich nun die bestimmte Regelung:

„(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.“

#### Zu klärende Frage:

### *Sind verspätet ausgezahlte Sozialleistungen, die für den Lebensunterhalt des Vormonats bestimmt sind, als Einkommen im Zuflussmonat anzurechnen?*

Das BSG setzt die unbefriedigende Zuflusstheorie fort, ohne die Möglichkeit des Härtefalls zu schaffen, die nach dem Wortlaut der ALG II Verordnung durchaus gegeben ist. Hier wurde beispielsweise Arbeitslosenhilfe nachträglich im Januar 2005 ausgezahlt. (Also nach ihrer Abschaffung zum 1. Januar 2005). Das BSG und die Vorinstanzen haben nun entscheiden, dass die nachträgliche Zahlung zum Anspruchsverlust im Monat Januar führt.

Ausführlich zur „modifizierten Zuflusstheorie“ verweise ich auf meinen gleichnamigen Aufsatz:

Er findet sich unter: [www.sozialpaedagogische-beratung.de](http://www.sozialpaedagogische-beratung.de) (Rubrik SGB II Infos, ab 30.1.2009)